



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 48 Thema: Existenzgründung im Handwerk

Selbständig machen mit oder ohne Meisterbrief

Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen will, benötigt dafür grundsätzlich einen Meisterbrief: also den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Fach bestanden zu haben. Dieser berechtigt zum Eintrag in die Handwerksrolle mit dem betreffenden Handwerk. Die grundsätzliche Meisterpflicht betrifft alle Handwerksberufe, die in der Handwerksordnung unter der Anlage A aufgeführt sind (zulassungspflichtige Handwerke). Demgegenüber kann in so genannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben (gemäß Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung) ein Unternehmen ohne Meisterbrief gegründet und geführt werden.

Der Wegfall von Zulassungsbeschränkungen für insgesamt 53 nunmehr zulassungsfreie Handwerke und die Schaffung einer so genannten Altgesellenregelung für die zulassungspflichtigen Handwerke waren wesentliche Bestandteile einer umfassenden Reform des Handwerksrechts zum 1. Januar 2004.

Mit Meisterbrief: gefährdengeneigte und ausbildungsintensive Tätigkeiten

Der Meisterbrief wird für die Handwerksberufe verlangt, in denen durch unsachgemäße Ausübung Gefahren für



die Gesundheit oder das Leben von Kunden u. a. drohen. Diese Berufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die tatsächlich ihr „Handwerk verstehen“ und dies durch die bestandene Meisterprüfung nachweisen können. Gleiches gilt für ausbildungsintensive Handwerke. Diese Berufe sind weiterhin in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt. Dem Meister eines solchen zulassungspflichtigen Handwerks ist es dabei aber nicht erlaubt, wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Gewerks zu verrichten, für das er keine Meisterprüfung absolviert hat.

Staatlich geprüfte Techniker und Ingenieure können ein Handwerk der Anlage A unter erleichterten Bedingungen ausüben. Ihr Abschluss wird der Meisterprüfung gleichgestellt.

Ohne Meisterbrief: zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In allen anderen Handwerken kann man einen Betrieb ohne Meisterbrief gründen und führen. Dies betrifft die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe. Diese Gewerbe sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung aufgeführt.

Ein Betrieb kann hier auch Tätigkeiten anbieten, die verschiedenen zulassungsfreien Handwerken zugeordnet sind, z. B. Estrichlegen und Fliesenlegen. Damit sind umfassendere und somit

Inhalt

Handwerksmeister ist ...	2
Viele Gründungen durch Wegfall der Meisterpflicht	2
Businessplan: Besonderheiten im Handwerk	3
Beiträge an die Handwerkskammer	3
Übersichten:	
Anlage A: Handwerke mit Meisterpflicht	I
Anlage B1: zulassungsfreie Handwerke (ohne Meisterpflicht)	I
Anlage B2: handwerksähnliche Gewerbe (ohne Meisterpflicht)	II
Existenzgründung mit „einfacher Tätigkeit“ möglich	4
Print- und Online-Informationen, Kontakte (Auswahl)	4

häufig kundenfreundlichere Angebote möglich.

Dass keine Meisterpflicht mehr besteht, heißt nicht, dass es nicht doch sinnvoll ist, die Meisterprüfung abzulegen: Sie ist ein anerkanntes Qualitätssiegel für die fachliche Kompetenz des betreffenden Handwerksbetriebs und wird von den Kunden honoriert werden. Auch für diese „freiwillige“ Meisterprüfung gilt die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk.

Ohne Meisterbrief: langjährige Gesellen

Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr Handwerk selbständig ausüben zu dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben.

Für Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger gilt diese Regelung nicht. Einen eigenen Betrieb ohne Meisterbrief zu gründen oder zu führen, ist in Gesundheitshandwerken nur im Rahmen einer Ausnahmegewilligung mit nachgewiesener Befähigung möglich.

Eine leitende Stellung ist dann gegeben, wenn den Gesellen in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Der Nachweis kann von den Gesellen durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse werden in der Regel durch die Berufs-

Handwerksmeister ist ...

... wer nach Bestehen der Gesellenprüfung die Meisterprüfung bestanden hat. Diese umfasst vier Prüfungsteile:

1. die meisterhafte Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten
2. die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse
3. die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

erfahrung nachgewiesen. Über die Erteilung einer Ausübungsberechtigung entscheidet in der Regel die zuständige Handwerkskammer.

Viele Gründungen durch Wegfall der Meisterpflicht

Die Novellierung des Handwerksrechts sollte vor allem zu mehr Gründungen in den Handwerksberufen führen. Tatsächlich ist die Zahl der Handwerksbetriebe im Jahr 2004 erstmals seit mehreren Jahren wieder angestiegen. Dieser positive Trend setzte sich seitdem fort, auch wenn er sich seit dem Jahr 2006 abschwächt. Gegründet wurden dabei insbesondere Betriebe in den Handwerksberufen, für die keine Meisterpflicht mehr besteht und die in der Anlage B1 der Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke) zusammengefasst sind. Dieser Zuwachs in den B1-Handwerken konzentriert sich

Ohne Meisterbrief: mit angestelltem Meister

In den Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann ein Betrieb gegründet und geführt werden, ohne dass der Betriebsinhaber selbst die handwerksrechtliche Befähigung haben muss. Es reicht für alle Handwerksbetriebe die Anstellung eines Meisters (oder eines sonst handwerksrechtlich Berechtigten) als technischer Betriebsleiter aus.

Meisterprüfung: Wegfall der Gesellenjahre als Voraussetzung für die Zulassung

Für die Zulassung zur Meisterprüfung reicht es aus, wenn Prüflinge eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden haben.

allerdings nur auf sieben Gewerke, die überwiegen zu den Bau- und baunahen Handwerksberufen gehören:

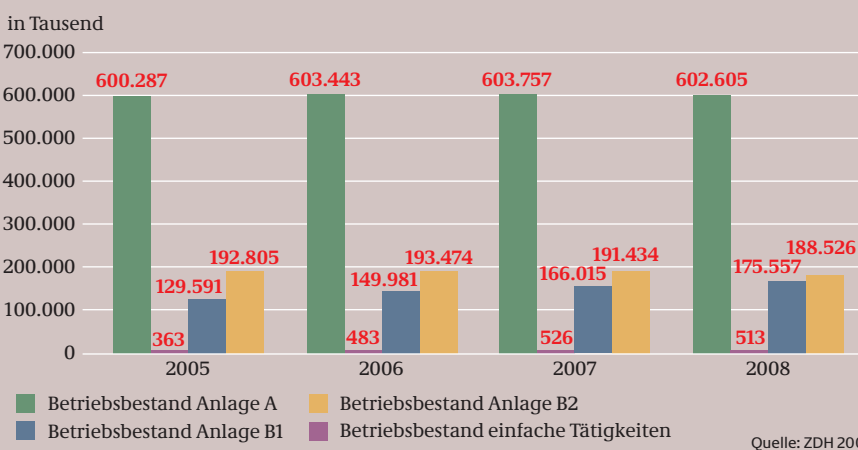
- ▶ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- ▶ Gebäudereiniger
- ▶ Raumausstatter
- ▶ Parkettleger
- ▶ Estrichleger
- ▶ Fotografen
- ▶ Damen- und Herrenschneider

Viele Gründerinnen und Gründer dieser B1-Handwerke dürften dabei ihre bisherige Schwarzarbeit legalisiert haben. Zudem sind viele Gründungen durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert worden.

Viele Gründungen ohne fachspezifische Qualifikationen

Die meisten Gründerinnen und Gründer gerade in den wachstumsstarken B1-Handwerken verfügen nicht über fachspezifische Qualifikationen (Quelle: ZDH). Das kann, muss aber nicht zu unternehmerischen Problemen führen. Besonders wichtig für die Gründer dieser Gewerke ist es daher, die Bildungsangebote der Handwerkskammern wahrzunehmen. Das gilt auch für die Gründer von handwerksähnlichen Gewerben, die in der Anlage B2 der Handwerksordnung stehen.

Betriebsbestand nach Anlage A, B1 und B2 von 2005 bis 2008



Businessplan: Besonderheiten im Handwerk

Bei der Erarbeitung Ihres Businessplans sollten Sie unbedingt einige Besonderheiten berücksichtigen.

Gründerperson/Qualifikationen

Wesentliche Grundlage für eine geplante Existenzgründung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Handwerk. Wichtig sind zudem Kenntnisse über erlaubte Tätigkeiten innerhalb eines Handwerks.

Die Bezeichnung „Meisterbetrieb“ bzw. deren Fehlen hat für viele Kunden große Bedeutung. Überlegen Sie also, ob Sie ggf. in Ihrem Handwerk, in dem Sie ohne Meisterbrief gründen können, dennoch die Meisterprüfung ablegen.

Im Gespräch mit Banken wird Gründerinnen und Gründern aus dem Handwerk besonders bei den kaufmännischen Kenntnissen intensiv „auf den Zahn gefühlt“. Daher sollten Sie kaufmännische Qualifikationen auch im Businessplan sehr deutlich herausstellen. Kaufmännisches Know-how vermitteln die speziellen Existenzgründungsseminare der Handwerkskammern.

Gründerinnen und Gründer vor allem im Bau- und Ausbaubereich, aber auch in anderen Gewerke, sollten sich mit einigen rechtlichen Fragen beschäftigen, z. B.: Wann gilt eine Leistung als erbracht? Wie sind die Gewährleistungsfristen? Wer darf einen Auftrag erteilen?

Produkt/Dienstleistung

Um sich am Markt durchsetzen zu können, sollten Gründerinnen und Gründer ohne Meisterbrief möglichst mit speziellen Leistungen und/oder einem bereits existierenden Kundenstamm in die Selbstständigkeit starten.

Rechtsform

Eine Gründung im Handwerk beginnt in der Regel mit der Eintragung in die Handwerksrolle (für die zulassungspflichtigen Handwerke) bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe. Beide werden parallel in den Handwerkskammern geführt. Für die Eintragung müssen die Gründerin und der Gründer persönlich erscheinen und eine Gebühr zahlen. Mit der Bestätigung über die Eintragung kann dann beim Gewerbe-

amt der Gemeinde die Gewerbebeantragung erfolgen. Das Gewerbeamt informiert wiederum das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft usw.

Kapitalbedarf

So manche Gründung im Handwerk startet nach Erfahrungen der Handwerkskammern ohne ausreichende Finanzausstattung. Im Gegensatz z. B. zum Handel müssen Gründerinnen und Gründer im Handwerk (hier wieder häufig im Bau- und Ausbaubereich) zuerst ihre Leistung erbringen, die Rechnung schreiben und dann auf ihr Geld warten. Wichtig ist, die – oft erheblichen – Kosten für die Vorfinanzierung von Material und Aufträgen einzuplanen.

Versicherung

Für die zulassungspflichtigen Handwerke (Anlage A) besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Diese beginnt mit der Eintragung in die Handwerksrolle und der tatsächlichen Gewerksausübung. Daher sollte dieser Termin bewusst nah an der tatsächlichen Eröffnung des Geschäftsbetriebs gewählt werden. Diese Versicherungspflicht besteht bis zum Nachweis von 216 erbrachten Pflichtbeiträgen. Danach kann ein Befreiungsantrag gestellt werden (Ausnahme: Bezirksschornsteinfeger). Die persönliche Kostenbelastung aus der Rentenversicherung müssen Sie bei der Berechnung Ihres Kapitalbedarfs im Rahmen des Businessplans auf jeden Fall berücksichtigen.

Für Gründungen von Handwerksbetrieben der zulassungsfreien Handwerke (Anlage B1) bzw. handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B2) besteht keine Handwerkerpflichtversicherung.

Finanzplan/Liquiditätsplan

Auftragnehmer im Bauwesen müssen für ihre Leistungen Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren anbieten. Innerhalb dieser Zeit sind sie verpflichtet, auf eigene Kosten Mängel zu beheben. Da Kunden bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist häufig einen letzten Teil der Vertragssumme einbehalten, führt dies bei Handwerksbetrieben häufig zu Liquiditätsproblemen. Diese lassen sich vermeiden, wenn der Auftragnehmer für etwaige Arbeiten

im Rahmen der Gewährleistung eine Bankbürgschaft abschließt und der Kunde im Gegenzug die fällige Restsumme bezahlt.

Finanzplan/Ertragsvorschau

Die Umfragen der Handwerkskammern zeigen, dass die wenigsten Neugründer in den zulassungsfreien Handwerken in der Startphase von ihrer Selbstständigkeit tatsächlich leben können. Prüfen Sie also sorgfältig, mit wie vielen Aufträgen und welchem Gewinn Sie nach Abzug aller Kosten rechnen können.

Beiträge an die Handwerkskammer

Mit der Eintragung in die Handwerksrolle (für die zulassungspflichtigen Handwerke) bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe ist die Gründerin oder der Gründer Mitglied seiner zuständigen Handwerkskammer.

Gründerinnen und Gründer, die erstmals ihr Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von Beiträgen zur Handwerkskammer befreit. Für das zweite und dritte Jahr müssen sie nur die Hälfte des Grundbeitrags bezahlen und keinen Zusatzbeitrag, für das vierte Jahr sind sie noch von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit.

Voraussetzungen dafür sind:

- ▶ Es handelt sich um natürliche Personen (keine Personen- oder Kapitalgesellschaften).
- ▶ Ihr Jahresgewinn liegt nicht über 25.000 Euro.

Gewerbetreibende (natürliche Personen), die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung im Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernbare Tätigkeiten ausüben, gehören entweder der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer an. Sie sind, unabhängig davon, welcher Kammer sie angehören, vom Beitrag vollständig freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag nicht über 5.200 Euro im Jahr liegt.

Anlage A zur Handwerksordnung: Handwerke mit Meisterpflicht

1	Maurer und Betonbauer	15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	30	Bäcker
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	16	Feinwerkmechaniker	31	Konditoren
3	Zimmerer	17	Zweiradmechaniker	32	Fleischer
4	Dachdecker	18	Kälteanlagenbauer	33	Augenoptiker
5	Straßenbauer	19	Informationstechniker	34	Hörgeräteakustiker
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	20	Kraftfahrzeugtechniker	35	Orthopädietechniker
7	Brunnenbauer	21	Landmaschinenmechaniker	36	Orthopädienschuhmacher
8	Steinmetzen und Steinbildhauer	22	Büchsenmacher	37	Zahn techniker
9	Stukkateure	23	Klempner	38	Friseure
10	Maler und Lackierer	24	Installateur und Heizungsbauer	39	Glaser
11	Gerüstbauer	25	Elektrotechniker	40	Glasbläser und Glasapparatebauer
12	Schornsteinfeger	26	Elektromaschinenbauer	41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker
13	Metallbauer	27	Tischler		
14	Chirurgiemechaniker	28	Boots- und Schiffbauer		
		29	Seiler		

Anlage B1 zur Handwerksordnung: zulassungsfreie Handwerke (ohne Meisterpflicht)

1	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	18	Korbmacher	37	Edelsteinschleifer und -graveure
2	Betonstein- und Terrazzohersteller	19	Damen- und Herrenschneider	38	Fotografen
3	Estrichleger	20	Sticker	39	Buchbinder
4	Behälter- und Apparatebauer	21	Modisten	40	Buchdrucker: Schriftsetzer, Drucker
5	Uhrmacher	22	Weber	41	Siebdrucker
6	Graveure	23	Segelmacher	42	Flexografen
7	Metallbildner	24	Kürschner	43	Keramiker
8	Galvaniseure	25	Schuhmacher	44	Orgel- und Harmoniumbauer
9	Metall- und Glockengießer	26	Sattler und Feintäschner	45	Klavier- und Cembalobauer
10	Schneidwerkzeugmechaniker	27	Raumausstatter	46	Handzuginstrumentenmacher
11	Gold- und Silberschmiede	28	Müller	47	Geigenbauer
12	Parkettleger	29	Brauer und Mälzer	48	Bogenmacher
13	Rolladen- und Jalousiebauer	30	Weinküfer	49	Metallblasinstrumentenmacher
14	Modellbauer	31	Textilreiniger	50	Holzblasinstrumentenmacher
15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	32	Wachszieher	51	Zupfinstrumentenmacher
16	Holzbildhauer	33	Gebäudereiniger	52	Vergolder
17	Böttcher	34	Glasveredler	53	Schilder- und Lichtreklamerhersteller
		35	Feinoptiker		
		36	Glas- und Porzellanmaler		

Anlage B2 zur Handwerksordnung: handwerksähnliche Gewerbe (ohne Meisterpflicht)

1 Eisenflechter	28 Fleckteppichhersteller
2 Bautrocknungsgewerbe	29 Klöppler
3 Bodenleger	30 Theaterkostümnäher
4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)	31 Plisseebrenner
5 Fuger (im Hochbau)	32 Posamentierer
6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	33 Stoffmaler
7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	34 Stricker
8 Betonbohrer und -schneider	35 Textil-Handdrucker
9 Theater- und Ausstattungsmaler	36 Kunststopfer
10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	37 Änderungsschneider
11 Metallschleifer und Metallpolierer	38 Handschuhmacher
12 Metallsägen-Schärfer	39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	40 Gerber
14 Fahrzeugverwerter	41 Innerei-Fleischer (Kuttler)
15 Rohr- und Kanalreiniger	42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	43 Fleischzerleger, Ausbeiner
17 Holzschuhmacher	44 Appreteure, Dekateure
18 Holzblockmacher	45 Schnellreiniger
19 Daubenhauer	46 Teppichreiniger
20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	47 Getränkeleitungsreiniger
21 Muldenhauer	48 Kosmetiker
22 Holzreifenmacher	49 Maskenbildner
23 Holzschindelmacher	50 Bestattungsgewerbe
24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
25 Bürsten- und Pinselmacher	52 Klavierstimmer
26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	53 Theaterplastiker
27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)	54 Requisiteure
	55 Schirmmacher
	56 Steindrucker
	57 Schlagzeugmacher

Existenzgründung mit „einfacher Tätigkeit“ möglich

Existenzgründungen sind immer wieder in Marktnischen möglich (und erwünscht). Viele Gründerinnen und Gründer und speziell Gründungen aus der Arbeitslosigkeit machen sich diese Chance zunutze und bieten dabei einfache handwerkliche Tätigkeiten an. In der Vergangenheit hat dies immer wieder dazu geführt, dass sie von Handwerkskammern oder Behörden abgelehnt und mit Bußgeldern belegt oder die Betriebe sogar geschlossen wurden. Der Grund: Die jeweiligen Institutionen beurteilten ihre berufliche Arbeit als „wesentliche Tätigkeit“ des Handwerks, für die sie den Meisterbrief hätten vorweisen und in die Handwerksrolle hätten eingetragen sein müssen.

Um Gründerinnen und Gründer vor solch unliebsamen Überraschungen zu bewahren, ist gesetzlich klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören, sondern als „einfache Tätigkeit“ von jedermann ausgeübt werden dürfen. Dies sind solche Tätigkeiten, die von einem durchschnittlich begabten Berufsanfänger in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig, es sei denn, eine Gesamtbeurteilung, bezogen auf ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk, ergibt, dass die Gesamttätigkeit wesentlich für dieses Handwerk ist. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich.

Wer sicher gehen will, dass es sich bei seiner Geschäftsidee um eine solche „einfache Tätigkeit“ handelt, kann sich informieren bei:

- ▶ Handwerkskammer (Adressen unter www.zdh.de)
- ▶ Industrie- und Handelskammer (Adressen unter www.ihk.de)
- ▶ Regierungspräsidium der Bezirksregierung
- ▶ Wirtschaftsministerium bzw. Senatsverwaltung für Wirtschaft des Landes

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 30 „Aus- und Weiterbildung“
- ▶ GründerZeiten Nr. 32 „Beratung“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 030 18 615 4171
bmwi@gvp-bonn.de
 Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal www.existenzgruender.de
- ▶ BMWi-Unternehmensportal www.bmwi-unternehmensportal.de

Beratungs- und Informationssystem im Handwerk (BIS):

www.bis-handwerk.de
 Für Existenzgründer und Unternehmer im Handwerk bündelt das Beratungs- und Informationssystem im Handwerk (BIS) alle wichtigen Informationen und Beratungsangebote. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat den Aufbau dieses Internetportals gefördert. Es bietet Fachinformationen und

praxisrelevante Managementhilfen für die effiziente Unternehmensführung. Im Einzelnen:

- ▶ Zugang zum Beratungsangebot der Handwerksorganisationen
- ▶ Fachinformationen zu mehr als 20 Themenfeldern
- ▶ Kooperationsbörse
- ▶ Zuliefer- und Dienstleistungskatalog
- ▶ Unternehmensbörse nexxt-change
- ▶ Beispiellösungen erfolgreicher Unternehmen
- ▶ Betriebs-Check-System
- ▶ Datenbanken zu spezifischen Themen (z. B. Absatzmärkte, Außenwirtschaft, berufliche Bildung, Softwareprodukte, Förderprogramme, Patente, Arbeitssicherheit, Existenzgründung)

Kontakte (Auswahl)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH):

Beratung und Hilfe bieten die 53 Handwerkskammern und 36 Zentralfachverbände des Handwerks sowie bedeutende wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Sie alle sind im ZDH zusammengeschlossen. Hier gibt es auch die Adressen aller Handwerkskammern vor Ort.
 Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
 Tel.: 030 20619-0, Fax: 030 20619-460
www.zdh.de

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

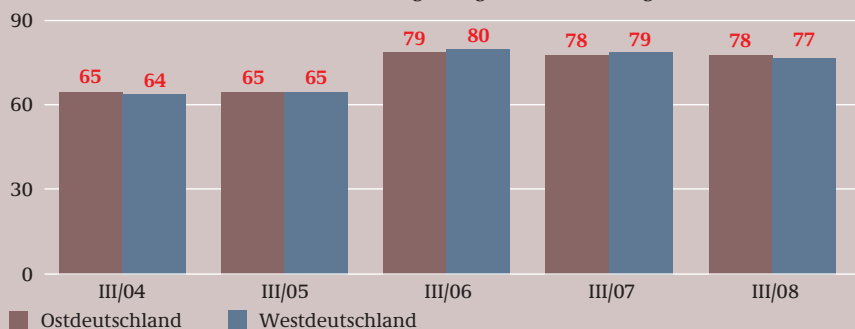
Auflage: 30.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Geschäftslage im Handwerk (jeweils III. Quartal)

Anteil der Unternehmen, die ihre Geschäftslage als „gut“ oder „befriedigend“ bezeichnen in %



Quelle: ZDH-Konjunkturberichte